

Der Kita-Platz muss vom Wohnort in 15 Minuten erreichbar sein.

Einer Mutter wurde 23.000 Euro Verdienstausfallschaden wegen Amtspflichtverletzung des Landkreises zugesprochen, der nicht für die rechtzeitige Zuweisung eines angemessenen Kitaplatzes gesorgt hat.

Der beklagte Landkreis ist Träger der öffentlichen Jugendhilfe und hat damit nach der Entscheidung des OLG Frankfurt **jedem anspruchsberechtigten Kind, für welches rechtzeitig Bedarf angemeldet wurde, einen angemessenen Kita-Platz nachzuweisen**. Geschieht dies nicht, besteht laut OLG ein Anspruch auf Schadenersatz für den erlittenen Verdienstausfall.

Wichtig für den Anspruch war die rechtzeitige Bedarfsanmeldung

Unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes hatte die Kindesmutter ihren Bedarf auf Zurverfügungstellung eines Betreuungsplatzes bei der zuständigen Gemeinde angemeldet. Die Klägerin hatte im Rahmen ihrer Anmeldung eine Wunscheinrichtung für die Betreuung angegeben und im Anmeldeformular zusätzlich angekreuzt, dass sie auch mit allen sonstigen vorhandenen Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflegestätten in zumutbarer Entfernung einverstanden sei.

Nur Betreuungsplatz mit längeren Fahrzeiten zum Wohn- und Arbeitsplatz angeboten

Der beklagte Landkreis hatte der Klägerin daraufhin einen Betreuungsplatz in der hessischen Stadt Offenbach nachgewiesen. Die Fahrzeit vom Wohnort der Kindesmutter zum Betreuungsplatz beträgt bei normaler Verkehrsbelastung zu den üblichen Bring- und Abholzeiten 30 Minuten, die **Fahrzeit zu ihrem Arbeitsplatz 56 Minuten**.

Kindesmutter gab zeitweise ihre Arbeit auf

Diese Fahrzeiten hielt die Klägerin für nicht zumutbar. Sie sah sich in dem Zeitraum März bis Oktober 2020 nicht in der Lage, ihrer Arbeit nachzugehen und erlitt hierdurch einen nicht unerheblichen Verdienstausfall. Diesen wollte sie aufgrund der nach ihrer Auffassung unzureichenden Zuweisung eines Betreuungsplatzes von dem beklagten Landkreis ersetzt erhalten.

Klage war überwiegend erfolgreich

In erster Instanz hat das LG der Klage bis zu einem Betrag von 18.000 Euro stattgegeben. Das OLG hat den Betrag auf 23.000 Euro aufgestockt. Nach Auffassung des OLG hat der Beklagte seine gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII bestehende **Amtspflicht zur unbedingten Gewährleistung eines Betreuungsplatzes** verletzt.

- Als Träger der Jugendhilfe sei der Landkreis verpflichtet, sicherzustellen, dass eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von Betreuungsplätzen vorgehalten wird (BVerWG, Urteil v. 26.10.2016, 5 C 19/16).